

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 38

Artikel: Gross-Zürich in seiner baulichen Entwicklungsepoche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich ja für solche Projekte zum vornehmerein interessieren muß, einige Details über den geplanten Bau, so wie ihn der Architekt auszuführen gedenkt, mitzuteilen.

Als Bauplatz ist, wie schon früher mitgeteilt, das sogen. Dorfbachareal im Nordquartier auszuweisen, das der Gemeinde — im Falle von 86 Aren — Fr. 45,000 bis 50,000 geschenkt worden ist, ein freies Wiesengelände, das einst wohl ebenfalls der Bautätigkeit erschlossen werden wird. Das zweistöckig gedachte Gebäude kommt in den nördlichen Teil des Platzes zu stehen, wodurch es günstige Eingänge und einen großen, freien, sonnigen Spielplatz erhält, der rund 4500 m² messen wird. Da das Terrain leicht ansteigend ist, kann durch eine leichte Terrasserung die Anlage besonders hübsch gestaltet werden. Auf dem erhöhten Teil des Spielplatzes soll ein Brunnenhäuschen in Rundtempelform erstellt werden, das praktischen, zugleich aber auch ästhetischen Zwecken dienen wird, indem es eine dem Auge wohlgefällige Überleitung vom offenen Umland zu der großen Masse des Hauptgebäudes bilden wird. Das Schulgebäude selber besteht aus Keller, Parterre, erstem Stock und Dachstock. Im Keller sind zwei Handfertigkeitsräume, ein Physikzimmer, Material- und Vorratsräume (später auch Douchen) nebst Toiletten untergebracht. Die letzteren müssen der Entwässerung wegen etwas höher gelegt werden, wodurch das ganze Gebäude um eine Idee aus dem Boden herausgehoben wird, was wiederum zwei wesentliche Vorteile hat, erstens eine gute Beleuchtung der Kellerräumlichkeiten und zweitens ein günstiges Gefälle für die Ableitung in den Dorfbach. Der Eingang zum Parterre erhält einen Windfang und eine hübsche Vorhalle, hinter welcher gleich die Haupttreppe im Innern des Hauses emporsteigt. Hier im Parterre sind 5 luft- und lichtreiche Schulzimmer geplant, vier nach Süden und eines nach Osten gelegen, wozu noch Toilette für Knaben und Mädchen gesondert kommen, nebst Garderobe. Der erste Stock ist in ähnlicher Einteilung gedacht, bloß daß hier statt eines fünften Lehrzimmers ein Versammlungs- und Lehrerzimmer eingerichtet wird; im übrigen sind auch hier drei Unterrichtszimmer nach Süden und eines nach Osten orientiert; außerdem ist hier eine Diensttreppe vorgesehen, welche die Abwartwohnung mit dem Ostflügel des Gebäudes direkt verbindet. Im Dachstock werden außer der geräumigen und freundlichen Abwartwohnung von drei Zimmern nebst Zubehör noch der Zeichnungs- und der Singaal untergebracht, beide durch einen schmalen Gang isoliert.

Der Kostenvoranschlag, der bis in alle Details mit peinlicher Sorgfalt ausgearbeitet wurde, sodas der Gemeinderat und die Baukommission quasi die Garantie für dessen Innehaltung übernehmen, rechnet mit einer gesamten Bau Summe von Fr. 302,000. Der Bau allein wird auf Fr. 248,000 zu stehen kommen, was bei einem Kubikinhalt von 9814 m³ einen Einheitspreis von Fr. 25.27 per Kubikmeter ausmacht; für die Umgebungsarbeiten sind Fr. 27,000, für die Möblierung Fr. 9400 vorgesehen, wozu noch das Architektenhonorar im Betrage von Fr. 14,220 und das Honorar der Bauführung mit Fr. 4266 kämen. Ein ordentlicher Staatsbeitrag wird der Gemeinde ihre Opfer noch wesentlich erleichtern.

Die nötigen Straßen und Kanalisationen werden später je nach Bedürfnis erstellt. Die bezüglichlichen Kosten sind nicht über Gebühr groß, da erstens für die Kanalisation des Dorfbaues, der in aller Form von der Regierung als öffentliches Gewässer erklärt worden ist, Bundes- und Staatssubventionen und außerdem erst noch Beiträge der Bundesbahnen (bereits in festnormiertem Betrage in Aussicht gestellt, sowie Beiträge der Anstöße 2c. in Abrechnung zu bringen sind).

Groß-Zürich in seiner baulichen Entwicklungsepoche.

(Korr.)

Unter den öffentlichen Bauten, die insbesondere das Stadtbild am Gestade unseres Zürichsees neu beleben und harmonisch abschließen, haben wir des Gebäudes der Schweiz. Rückversicherungsgesellschaft zu gedenken.

Dieses Gebäude, dessen offizielle Eröffnung erst 1914 anlässlich des 50jährigen Jubiläums des Bestehens gefeiert wird, ist bis auf die Räume des Verwaltungsrates bereits dem Betrieb übergeben und repräsentiert sich im ehrwürdigen Kleide des trauten Barockstils als wahre Zierde der Stadt.

Die Gesellschaft hat hier am Mythenquai für alle Zeit sich und unserem Jahrhundert ein Denkmal gestellt, insbesondere hinsichtlich Erstellung mustergiltiger Arbeits- und Büroräume.

Abgesehen davon, daß alles in armiertem Beton und Stahl, ist hier durch die ganz neue Art der Jügendventilation selbst im heißesten Sommer 15° in den Räumen zu erzielen und selbst am Abend — wo wir Räume mit 50—60 Angestellten besuchten — war die Luft ganz frisch und unverdorben.

Besonders nachahmenswert sind die von Art. Metal-Construction Co. Limited London in Zürich, Filiale Ronco A. G., gelieferten Stahlmöbeleinrichtungen. Um Raum zu sparen, sind selbe größtenteils eingebaut, alle Bänke auf Rollen und Kugellagern, alle Fächer leicht und geräuschlos laufend, und selbst die größten Bücher auf Rollen leicht beweglich. In manchen Räumen sind sogar Türen, Tische und Stühle in Stahl — höchster Grad der Feuerfestigkeit.

Bände von 1 m Größe kamen wie zauberisch bei leisem Fingerdruck aus der Tiefe — bei leichtestem Betrieb größte Schonung der Dokumente.

Die Gesellschaft hat hier die erste, einzig dastehende Einrichtung des amerikanischen Ideals erstellt — hat sich dies aber fast 250,000 Franken kosten lassen.

Für Versicherungsgesellschaften und Banken dürfte auch das hier zuerst verwendete Nummer-Alpha A-Registrieresystem von Interesse sein, das — wie maßgebende Personen behaupten — große Vorteile bieten soll.

Die Maurerarbeiten und speziell die gründlichen Fundierungen der Herren Gull & Geiger, die Schreinerarbeiten der Firma Bolleter-Müller sind sehr rühmend zu erwähnen.

Die Dachkonstruktion — ganz Eisenbeton — ist von ganz besonderem Interesse und ist in ihrer Art in Zürich einzig. Die Architekten Jaesch & von Sängler haben in jeder Hinsicht hier etwas Hervorragendes geleistet. Die Kosten der Baute belaufen sich fast auf 3,000,000 Fr. und geben einem Personal von fast 500 Personen Raum. Unleugbar eine stattliche Anlage.

Die Bauten der Universität, der Technischen Hochschule und der Stadthausanlage schreiten mächtig fort und werden zum Teil schon in nächster Zeit vollendet. Wir wollen zurzeit auf diese Bauten und ihre Beschreibung ausführlich zurückkommen.

Die Kirchengemeinde Außer Roth gedenkt auch große öffentliche Bauten aufzuführen und entscheidet demnächst über 61 Projekte, die auf ihr Konkurrenzanschreiben einliefen. Zuerst soll nur ein Vortragssaal für 300 bis 400 Personen, zwei Unterrichtszimmer und eine Sigriftenwohnung im ungefähren Voranschlag von 200,000 Fr. zur Ausführung gelangen.

Die Gesamtanlage mit Predigtraum für 1000 Personen, Gesellschaftsräumen und zwei Pfarrhäusern dürfte auf 700,000 Fr. kommen.

Die Kirchgemeinde Oberstrass hat auch vor, eine neue Anlage zu schaffen, was im Weichbilde der Stadt, da der Platz an dominierender Stelle vorgesehen, ein neues Wahrzeichen zu geben verspricht.

So schafft nicht nur die Gegenwart manch schönes Werk — die Zukunft verspricht noch mehr!

Die Hauptneuerungen des Baugesetzes vom 20. November 1913.

1. Einleitung.

Wer die Gesetzgebung des Kantons Zürich in den letzten Jahren etwas näher verfolgt, kann beachten, daß eine Hauptschwierigkeit derselben darin liegt, die Bedürfnisse von Stadt und Land unter einen Hut zu bringen. Das rasche Aufblühen der Kantonshauptstadt in den letzten zwanzig Jahren zu einer Großstadt, die Entwicklung einer Reihe von ehemaligen Dörfern zu industriellen Vororten hat im wirtschaftlichen Leben Verhältnisse geschaffen, welche die Gesetzgebung überholten. Dies gilt ganz besonders für die Baugesetzgebung.

Ob schon das Baugesetz vom 23. April 1893 „für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen“ sich bemühte, den Postulaten, welche insbesondere von den Städten Zürich und Winterthur gestellt worden waren, gerecht zu werden, obwohl es die Möglichkeit schuf, daß jede Gemeinde des Kantons sich freiwillig unter das Gesetz oder bestimmte Teile desselben stellen konnte, so erging doch bald der Ruf nach einer Revision. Durch die Novelle

vom 28. Juli 1907 wurden einige der Abänderung dringend benötigte Bestimmungen dem vorhandenen Bedürfnisse angepaßt. Gleichzeitig beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion einen gänzlich neuen Entwurf für ein Baugesetz auszuarbeiten.

Die Arbeit konnte nicht rasch von statten gehen, galt es doch, einmal im eigenen Kanton die bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen zu sammeln und zu sichten, und sodann namentlich auch die Gesetzgebung der benachbarten Staaten in Theorie und Praxis — d. h. an Ort und Stelle — kennen zu lernen. In die Revisionszeit fällt sodann die Aufhebung des zürcherischen Privatrechtsbuches durch das eidgenössische Zivilgesetzbuch und das kantonale Einführungsgesetz zu demselben, welche zum Teil neue Normen im Gebiete des Baurechtes brachten, und endlich jene Bewegung, die unter dem Namen „moderner Städtebau“ von Deutschland ausgegangen und schnell zu großer Bedeutung gelangt ist.

Im August 1910 veröffentlichte die kantonale Baudirektion mit Ermächtigung des Regierungsrates einen ersten Entwurf für ein „Baugesetz für den Kanton Zürich“ in der Meinung, daß alle Interessenten, vorab die Gemeindebehörden und Berufsverbände, Gelegenheit hätten, zu den darin enthaltenen Grundsätzen Stellung zu nehmen. Eine Menge von Eingaben wurden in der Folge eingereicht, deren Sichtung und Prüfung wiederum viel Arbeit kostete. Im März 1913 hat sodann die Baudirektion den auf Grund dieser Eingaben umgearbeiteten Entwurf fertiggestellt und der Regierungsrat hat am 20. November die Vorlage an den Kantonsrat gerichtet.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, zu zeigen, in welcher Weise der neue Baugesetzentwurf einer-

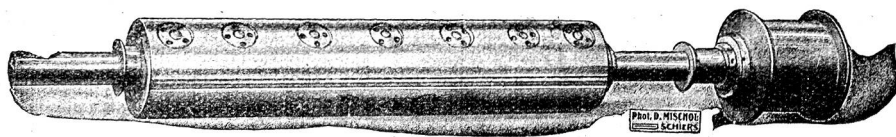
Zur Aufklärung!

In verschiedenen Fachschriften behauptet eine Firma, die **nur ausländische** Maschinen vertreibt, von ihrer runden Sicherheitsschleife (Syst. Carstens), diese sei die einzige, welche sich in der Praxis glänzend bewährt habe.

Dem gegenüber darf auf Grund von Zeugnissen und Belegen behauptet werden, dass die **schweizerischen Fabriken für Holzbearbeitungsmaschinen**

runde Messerwellen

3885



in mindestens gleich guter und zweckmässiger Ausführung liefern. Es ist namentlich die

A.-G. MASCHINENFABRIK LANDQUART

durch ihre Spezialeinrichtungen zur genauesten Herstellung solcher Wellen in der Lage, die schweiz. Kundschaft mit

nur erstklassigen runden Wellen

zu bedienen, die den ausländischen in keiner Weise nachstehen.

Das Aufdoppeln der Vierkantwellen ist nicht zu empfehlen.

Handwerker der Holzbranche! Berücksichtigt die einheimische Industrie!